ZEITSCHRIFT

FÜR

NUMISMATIK

HERAUSGEGEBEN VON

H. DANNENBERG,

H. DRESSEL, J. MENADIER.

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1902.

9

Die letzte städtische Münzprägung in Preussen.

Ein Staat, der seine Scheidemünzen aus Kupfer oder einem ähnlich billigen Metall herstellt, entgeht dadurch sowohl der Gefahr, wegen zu hoher Materialkosten das Bedürfniss des Landes nach Kleingeld nicht befriedigen zu können als auch den Missständen, die sich aus der Anfertigung silberarmer Billonmünzen ergeben und Deutschland bis in unsere Tage heimgesucht haben. Doch kann auch kupferne Scheidemünze schaden, wenn sie in einer die Nachfrage übersteigenden Menge angefertigt und ihre Zahlkraft nicht beschränkt wird, wie es das Beispiel Spaniens und Polens lehrt.

Die Niederlande und besonders Frankreich scheinen durch eine vernünftige Anfertigung kupferner Scheidemünzen ähnlichen Kalamitäten vorgebeugt zu haben. Aber auch in einer Gegend Deutschlands, in Westfalen, hat man fast ebenso früh wie in jenen beiden Ländern und anhaltend reines Kupfer für die kleinsten Nominale gebraucht. Nach dem trefflichen Buche Weingärtners[1]) und einigen andern Arbeiten lässt sich über die Kupferprägung Westfalens bis zum 18. Jahrhundert kurz Folgendes sagen.

Sehr wahrscheinlich kamen nach Westfalen die ersten Kupfermünzen aus den Niederlanden, wo sie schon im 15., umfangreicher im 16. Jahrhundert geprägt wurden[2]). Die ältesten westfälischen

1) J. Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens. Paderborn 1672—75.

2) In den spanischen Niederlanden wurden die ersten staatlichen Münzen aus reinem Kupfer 1579 geschlagen. Witte, histoire monétaire II Anvers 1896.

waren wohl die des Stiftes Münster, es waren sogenannte Bursarienzeichen, d. h. Marken, die zwischen dem Rendanten der Domherrnkasse (Bursarius) und den Kapitelsbeamten kursirten und gebraucht wurden, um geringe laufende Posten zu bestreiten. Man kann darin kleine unverzinsliche Obligationen sehen: die Bürger, welche damit bezahlt wurden, durften sie jederzeit bei dem Bursner gegen gutes Vollgeld eintauschen. Die älteste vorhandene Münstersche Kapitelsmarke ist von 1543, die ersten Osnabrücker wurden wahrscheinlich 1560 geprägt[1]). Offenbar war die Ursache für Entstehung dieser Kupferzeichen dieselbe, welche die englischen token hervorriet: Mangel an Kleingeld. Das wird auch dadurch bewiesen, dass jene Bursarienzeichen nicht auf den Verkehr zwischen Kapitel und Handwerkern beschränkt blieben, sondern bald in den ganzen Stiften gültige Scheidemünzen wurden. Noch im 16. Jahrhundert folgten dem Beispiele viele Städte, dann die Fürsten, Grafen und Herren Westfalens: die Kupferzeichen wurden allmählich zu staatlichen Scheidemünzen, die freilich vom Wesen einer Obligation immer viel behalten[2]).

Es scheint, dass man im Anfange die Kupfermünzung nicht übertrieben, sondern, wie es dem Wesen des Scheidegeldes entspricht, nur so viel davon angefertigt hat als der kleine Verkehr wirklich gebrauchte. Noch im Jahre 1621 verfügte ein Nachbar Westfalens, der Bischof von Verden, dass Kupfermünzen in geringer Anzahl geschlagen würden, — „und damit diese kupferne Münze nur ein Scheidepfennig sei und keiner damit über die Gebühr beschwert werde, soll Niemand schuldig sein, im Handel mehr als 9 Rthlr. davon ufzunehmen, gestalt Wir uns dann auch erpieten, sowohl in der Stadt Verden als auch zu Rotenburgk eine Wechselbank einzuordnen, da das Kupfergeld mit Reichsgeld umbgesetzt werden soll“[3]). Man erkennt daraus eine Scheide-

1) K. F. Zepernick, die Kapitels- und Sedisvakanzmünzen. Halle 1825, S. 66, 67.

2) Vgl. auch Weingärtner, S. 7, 8.

3) Münzordnung Rotenburg, 10. Aug. 1621. H. Grote, Die Münzen des Bistums Verden, S. 71 ff. in Münzstudien V, Leipz. 1867.

münzpolitik, wie sie verständiger nicht gedacht werden kann: die Scheidemünze ist aus billigem Material anzufertigen, sie ist in geringer Menge zu schlagen; Niemand kann damit überhäuft werden, weil sie beschränkte Zahlkraft hat und immer eingewechselt werden darf. Damals aber gerade, zur Zeit der Kipper und Wipper, als die meisten deutschen Staaten zu kupferner oder fast kupferner Münze gelangten, war es einer einzelnen Stadt oder einem Territorium leider unmöglich, solche guten Grundsätze durchzuführen. Bei den ineinander greifenden Grenzen ging es auch gar nicht an, die Geltung einer Münzart auf ein Gebiet zu beschränken oder das Geld der Nachbarn fernzuhalten. Fertigte ein Stand zu viel Kupfermünzen an, so drangen sie in die Umgegend vor, woraus sich Verrufungen und oft höchst unerquickliche Reibereien ergaben. Es musste mit der Verdenschen Kupferprägung 1624 eingehalten werden, weil allzuviel fremdes Kupfergeld einlief. Auch noch viel später bis tief ins 18. Jahrhundert hinein hatten sich westfälische Stände gegen die Kupfermünze ihrer Nachbarn zu wehren, und wegen der durch zu massenhafte Ausprägung veranlassten Discreditirung derselben sah man sich genötigt, den Nennwerth selbst der eigenen herabzusetzen[1]).

Ähnliche Verhältnisse herrschten auch in den brandenburgischen Antheilen Westfalens. Die Stände von Ravensberg liessen 1620, 1621 und 1649, der Grosse Kurfürst 1655, dieser in Herford, zur Soldzahlung Kupfergeld prägen. Als die Ritterschaft und die Stadt Bielefeld sich über dessen Massenhaftigkeit beklagten, erwiderte er, er habe nur eine Quantität von 6000 Rthlr. zu schlagen befohlen. Ein Verbot desselben wurde die Stadt Bielefeld zurückzuziehen genöthigt[2]). Viel schlimmer trieb es aber die Grafschaft Lippe, wo seit Ende des dreissigjährigen Krieges die reine Kupferwährung herrschte und wogegen der Kurfürst von Brandenburg 1671, als mit seiner Erlaubniss Herford

1) Weingärtner, S. 19—21.

2) E. Bahrfeldt, Zur ravensbergischen Münzkunde. Berliner Münzblätter, 19. Jahrg. No. 216 (1898).

wieder eigene Kupfermünze geprägt hatte, und 1685 vorgehen musste[1]). —

Im 18. Jahrhundert wurde die Prägung kleiner Münzen aus reinem Kupfer auch in Deutschland häufiger, es seien hier nur die Saalfelder Heller erwähnt, die 1740 bis 1753 eine sehr häufige Scheidemünze im Herzogthum Preussen waren[2]). Die grössten Territorien hielten sich freilich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Kupfermünzung noch fern. Um so auffallender muss da die Thatsache sein, dass zwei Städte des kräftigsten deutschen Staates bis 1740, die eine sogar noch zehn Jahre länger, Kupfergeld schlugen.

Seit der Kipperzeit, während der die deutschen Städte noch einmal auf Grund ihrer alten Münzprivilegien um die Wette geprägt hatten, war es mit diesem ihrem Regal so ziemlich vorbei. Denn es hatte sich damals gezeigt, dass ihre Einsicht, Kapitalkraft und politische Macht zu einer zeitgemässen Fabrikation guten Geldes nicht mehr ausreichte: die Epoche der städtischen Autonomie war verflossen, die Territorialmächte regierten Stadt und Land.

Formell aufgehoben war damit das Münzprivileg einer Stadt keineswegs; vielmehr war seine Ausübung in den meisten Fällen eingeschlafen, weil einen Münzschlag nach Reichsfuss die Kosten nicht zuliessen, eine alleinige Fabrikation von Scheidemünzen aber durch die Reichsgesetze verboten war, durch die Landesherren verhindert wurde. Aber bei der starken Scheidemünzprägung, die sich viele Territorien gegen die Reichsgesetze erlaubten, liefen so viele und verschiedene Sorten um, dass stellen-

---

1) Ebenda, 20. Jahrgang, No. 222 (1899), und L. Hölzermann, Lippesche Geld- und Münzgeschichte in Grotes Münzstudien V, S. 341. — Die letzten erhaltenen Kupfermünzen Herfords sind von 1670. Weingärtner, S. 341.

2) Ausser den Saalfelder Kupferhellern kursirten dort besonders Baireuther und bayrische Pfennige. Berichte des Generalmünzdirektors Grauman und des Münzdirektors Eimbcke. Berlin 15. April und Königsberg, 10. Sept. 1751. Archiv der Kön. Münze Berlin, No. XXXX, b. Die Saalfelder Heller wurden am 30. Mai 1753 in der Provinz Preussen verboten. Staatsarchiv Königsberg 99 e.

weise von einer Stadt wohl der Versuch gemacht werden konnte, ihre eigene Münze still in den Verkehr zu schieben. Von den in den mittleren preussischen Landen gelegenen Städten konnte so etwas allerdings nicht unternommen werden, die Sache wäre sofort entdeckt worden. Aber in dem politisch zerrissenen Westfalen und am Rhein, wo ausserdem einige Fürsten wie Karl Philipp von der Pfalz grosse Massen von schlechten Scheidemünzen herstellten, war ein Münzschlag auch preussischer Städte vielleicht noch durchführbar.

Grade gegen den Pfälzer in Jülich-Berg hatte sich Preussen in den dreissiger Jahren wenden müssen und durch Drohungen am Reichstage die Einstellung der dortigen schlechten Münzprägung erlangt. Um so unangenehmer musste es in Berlin berühren, als ein Düsseldorfer Edikt vom 18. Februar 1737 unter andern Sorten auch die in einer preussischen Stadt geschlagenen Münzen, die sogenannten Füchse von Hamm, wegen ihrer Schädlichkeit verbot[1]). Die Füchse waren kupferne Dreipfennigstücke und wurden auch in Düsseldorf unter dem Namen von Viertelstübern geschlagen. Der Magistrat von Hamm suchte nun nach seinem Münzprivileg, konnte es aber nicht finden und meinte, es müsse in Kriegszeiten verloren gegangen sein; die Stadt habe 3, 4, 6 und 12 Pfennigstücke geprägt[2]). Auf 1 ℔ Kupfer oder 1 Rth. in Füchsen waren 22 Stüber (etwa 36 %) Gewinn[3]).

---

1) Die folgende Darstellung beruht zumeist auf einem Aktenbande des Berliner Geheimen Staatsarchives. Gen. Directorium, Münzdepart. Tit. XLIII, 1.

2) Seit 1650 (ausser 1684, in welchem Jahre auch Sechspfennigstücke geprägt wurden) nur Füchse. Weingärtner 159, 160. Über Hamms Prägung im 18. Jahrhundert fehlten Weingärtner urkundliche Nachrichten ganz.

3) 5 Stüber = 24, 1 Fuchs = 1 ⅕ brandenburgische Pfennige.

1 ℔ Kupfer kostete	22 Stüber
Münzkosten	16 „
	38 Stüber
Ausmünzung 1 Rth. =	60 „
Gewinn	22 Stüber.

Drei Jahre später hatte sich auch die andere preussisch-westfälische Stadt, die noch münzte, deswegen zu verantworten. Der Magistrat von Soest gab an, (9. Jan. 1740), das Münzrecht sei 1444, als die Stadt sich dem Herzoge von Kleve unterwarf, anerkannt und in allen folgenden Recessen, zuletzt 1718, bestätigt worden. Dass Soest das Jus monetandi besass, darüber herrschte bei Niemand ein Zweifel, schickte es doch später (1751) noch eine Urkunde über Anstellung eines Münzmeisters und einen Revers desselben von 1480 ein[1]). Wie Hamm hatte auch diese Stadt, und zwar von 1586—1625 verschiedene Kupfersorten, dann seit 1702[2]) nur Füchse geprägt, von 1720 an alle Jahre[3]).

Da die clevische Kriegs- und Domänenkammer am 30. Juni 1740 meldete, dass der gemeine Mann fast nichts anderes mehr als Füchse zu sehen bekomme, so wurde von Berlin aus wiederholt reskribirt[4]), dass beide Städte den Münzschlag vorläufig einzustellen hätten.

Aber bei den weiteren Verhandlungen konnte man sich doch weder in Berlin noch in Cleve für diese Münzung erwärmen. Plötzlich die Füchse auf ihren Kupferwerth herabzusetzen, wie in Verkennung des Wesens der Scheidemünze in Vorschlag kam, darauf wollte man in Berlin nicht eingehen; denn das hätte einen Verlust von 72 % bedeutet, der besonders die Armen hart getroffen haben würde. Aber durch diese Füchse wurde das Geldwesen der Grafschaft Mark recht nachtheilig beeinflusst. Wenn sie auch bis nach Frankfurt hin kursirten, so waren in dem Ländchen selbst doch so viele vorhanden, dass die besseren Sorten gegen sie Aufgeld erhielten. So galt ein Louisdor, die damalige häufigste Goldmünze in Deutschland, in Berlin 4 Rth. 22 Gr., in der Grafschaft aber 5 Rth. 22 Gr., und ein Karldor,

---

1) Die erstere gedruckt bei J. S. Seibertz, Urkundenbuch des Herzogthums Westfalen. III Arnsberg, 1854, No. 982.

2) Weingärtner, S. 174—177.

3) Prägestatistik beider Städte seit 1719 in Anlage No. 1.

4) Zum ersten Male i. J. 1739.

der im Clevischen zu 6 Rth. 4 Stüber umlief, kam in Mark wegen der vielen Füchse um 8 Stüber höher zu stehen. Ausserdem konnte man in Cleve die ganzen und die um 20% minderhaltigen halben Stüber doch immer zum Steuerzahlen gebrauchen, die Füchse aber nicht. Darum schlug die Kammer vor, noch für 10 bis 12000 Rth. Stübergeld zu prägen, nach der Grafschaft Mark zu senden und die dortige Fuchsprägung dafür einzustellen. Aus dem Gewinn könne man die Ausfälle der Kämmerei von Hamm, die auf den Schlagschatz der Kupferprägung mit angewiesen sei, ersetzen, während hierfür in Soest andere Mittel zu Gebote ständen[1]). Dass dieser Vorschlag ausgeführt wurde, ist nicht wahrscheinlich, denn weder wurde in den weiteren Verhandlungen darauf zurückgekommen, noch fand eine clevische Stübermünzung in den nächsten Jahren statt.

Hamm hat nun überhaupt kein Geld mehr fabrizirt, Soest aber münzte noch 10 Jahre weiter, obgleich Jülich-Berg den Kurs von dessen Füchsen 1744 und 1750[2]), Preussen ihre Prägung 1740, 1741, 1743, 1744 und 1748 verbot[3]). Dennoch wäre die Fabrikation wohl noch weiter gegangen, wenn die Stadt den Schlag nicht übertrieben hätte — 1740—1750 wurden von ihr gegen 4 Millionen Stück Füchse hergestellt — wodurch es kam, dass selbst die Bevölkerung von diesen Münzen nichts mehr wissen wollte. Diese ganzen Verhältnisse kamen endlich bei Gelegenheit der Graumanschen Münzreform zu Tage.

Da die Füchse vielfach von Falschmünzern nachgeprägt wurden, so schadete dieses auch dem Kredit der echten: in Hamm wollten Krämer, Bäcker und Brauer sie im Jahre 1750 überhaupt nicht mehr nehmen, was man im Interesse der armen Leute allerdings nicht zugeben durfte. Der Stadt Soest aber befahl die Kammer, ihre seit 1739 geprägten Münzen zum Sach-

---

1) Bericht der klevischen Kammer v. 28. Okt. 1741.

2) 23. März 1744 und 12. März 1750. J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Jülich, Kleve und Berg. Düsseldorf 1821, No. 1555 u. 1689.

3) S. unten in Anlage No. 2.

werthe einzuziehen[1]). Das aber fand nicht die Billigung des Generaldirektoriums in Berlin, weil so wieder die Armen alles hätten büssen müssen. Diese Behörde warf der Kammer mit Recht grosse Nachlässigkeit vor und verfügte, dass nur alle falschen, fremden und künftig zum Vorschein kommenden Füchse verboten sein sollten. Der Stadt könne man das Münzprivileg wegen des Missbrauchs und des Ungehorsams wohl entziehen, begnüge sich aber mit einer Strafe von 100 Dukaten, die der Magistrat aus dem Eigenvermögen zu zahlen habe. Bei weiterem Ungehorsam werde man ihn mit 1000 Dukaten büssen lassen[2]). Die Strafsumme wurde trotz vielen Lamentirens und Sträubens entrichtet.

Die Füchse liefen also in ihrem Nennwerth weiter um. Es muss die Fabrikation der falschen aber fortgeführt worden sein, da die Klagen über sie nicht aufhörten. Die Falschmünzer steckten dabei einen Gewinn von 50 % in die Tasche, dessen sie sich aber nicht mehr lange erfreuen sollten. Als der Staat seit 1753 in Cleve Örtgen und Deute ($^1/_4$ und $^1/_8$ Stüber) aus Kupfer schlug, wies die Bevölkerung die schwer von einander zu unterscheidenden echten und falschen Füchse vollends von der Hand[3]). So verschwanden sie denn allmählich ganz aus dem Verkehr und dienten wohl Kupferschmieden und Münzstätten als Material.

Auf diese städtische Kupferprägung ist man aber doch noch einmal zurückgekommen. Als die Grafschaft Mark im siebenjährigen Kriege durch die fortwährenden Truppendurchzüge viel zu leiden hatte, bat die Stadt Hamm 1760, für einige 1000 Rth. Füchse münzen zu dürfen. Die märkische Kammerdeputation war dafür. Der Mangel an Scheidemünze war gross, man musste auf einen Thaler schon 4 bis 6 Stüber legen, wenn man damit $^1/_4$ Stüberstücke einwechseln wollte. Da die Kupfermünzen der Nachbarn für den schnellen Kriegsmünzverkehr nicht ausreichten, die Münzstätten zu Magdeburg und Aurich nicht helfen konnten,

1) Bericht der klevischen Kammer v. 10. August 1750.
2) S. Anlage 2.
3) Bericht der klevischen Kammer vom 29. März 1754.

weil der Transport zu gefährlich war, so konnte der Vorschlag Hamms wohl als gute Aushülfe erscheinen. Dagegen wollten die Regierung und Kammer zu Cleve mit Erlaubniss der österreichischen Administration[1]) Kupfermünzen schlagen lassen, wovon die Grafschaft Mark ein Quantum bekommen könnte. Diese Vorschläge wurden aber kurzer Hand vom Generaldirektorium abgewiesen, das damals in Münzsachen nichts verfügen konnte, weil diese ganz in den Händen der jüdischen Münzpächter lagen und zu deren Nachtheil nichts unternommen werden durfte[2]).

Dieses ist das Letzte, was wir über die Münzprägung einer preussischen Stadt hören, der letzte Nachklang aus längst entschwundenen Zeiten[3]). Für die Scheidemünzpolitik geht aus dem Gesagten so viel hervor, dass eine Prägung von Kupfergeld zwar an sich gut und heilsam gewesen wäre, die aber von den Städten Hamm und Soest im 18. Jahrhundert ausgeübte darum mehr Schaden als Nutzen stiftete, weil sie der herrschenden Staatsverfassung nicht mehr entsprach, weil sie die gewünschte Quantität überstieg und sowohl die politische Zerrissenheit des Landes als auch die mangelhafte Prägung der Falschmünzerei zu leichtes Spiel machten. —

---

1) Das Land war seit 1757 von den Österreichern ockupirt.

2) Bericht der märkischen Kammerdeputation Lippstadt, 23. Aug. 1760; Bericht der klevischen Regierung und Kammer vom 23. Sept. 1760; Rescripte des Generaldirektoriums auf Letzteren, Berlin, 28. Okt. und 18. Nov. 1760.

3) Belagerungsgeld ist natürlich später noch in und von preussischen Städten fabrizirt worden, kommt hier aber nicht in Betracht.

Anlagen.

No. 1.

Umfang der Fuchsprägung in Soest und Hamm seit 1719.
Geh. Staatsarchiv Berlin Gen. Direktorium, Münzdepart.
Tit. XLIII, 1.

Jahr	Gemünzt für			Münzkosten			Gewinn		
	Rth.	Stüber	₰	Rth.	Stüber	₰	Rth.	Stüber	₰
				In Hamm					
1719	948	27	—	636	4	—	312	23	—
1721	967	—	—	723	—	—	244	—	—
1725	648	—	—	344	30	—	303	30	—
1727	691	—	—	360	—	—	331	—	—
1729	1505	—	—	1218	37	6	286	22	6
1732	436	—	—	220	20	—	215	40	—
1733	966	15	—	477	—	—	489	15	—
1734	1021	4	—	505	42	6	515	21	6
1736	1229	30	—	576	57	—	652	33	—
1738	718	5	—	359	21	—	358	44	—
	9130	21	—	5421	32	—	3708	49	—
				In Soest					
1720	873	55	6	466	26	3	407	29	3
1721	453	34	—	201	45	3	251	48	9
1722	536	54	6	242	49	—	294	5	6
1723	538	17	—	244	37	9	293	39	3
1724	338	—	—	152	57	6	185	2	6
1725	648	54	—	313	17	9	335	36	3
1726	937	5	—	463	1	3	474	3	9
1727	644	19	—	309	33	—	334	46	—
1728	660	5	—	319	35	—	340	30	—
1729	837	51	—	409	17	6	428	33	6
1730	972	26	—	477	40	9	494	45	3
1731	750	9	—	396	49	—	353	20	—
1732	872	38	—	436	45	3	435	52	9
1733	977	17	—	442	16	6	535	—	6
1734	1569	8	—	762	50	9	806	17	3
1735	1740	59	—	791	12	3	949	46	9
1736	2198	11	—	991	40	—	1206	31	—
1737	2029	9	—	1073	19	3	955	49	9
1738	1849	40	—	789	9	—	1060	31	—
1739	1859	3	—	880	36	9	978	26	3
	21287	35	—	10165	39	9	11121	55	3

In Soest.

Jahr	Gemünzt für		
	Rth.	Stüber	₰
1740	1647	46	—
1741	1635	53	—
1742	1866	40	—
1743	1939	14	—
1744	1712	34	—
1745	1776	59	—
1746	1561	19	—
1747	1199	18	—
1748	1239	29	—
1749	1609	38	—
1750	81	5	—
	16269	55	—

No. 2.

Rescript an die klevische Kriegs- und Domänen-Kammer über die kupfernen 3 Pfennigstücke der Städte Hamm uud Soest.

Berlin, 20. Oct. 1750.

Concept. Gez. Viereck. Geh. Staatsarchiv Berlin, Gen. Direct. Münz Dep. Tit. XLIII, 1.

Uns ist zugekommen, was Ihr wegen derer zum Vorschein gekommenen falschen Soestschen und Hammschen 3 Pfennigstücke oder so genannten Füchse unterm 28sten vorigen Monats anderweitig allerunterthänigst berichtet.

Es ist nun die beigebrachte Entschuldigung, warum Ihr dem durch die von dem Magistrat zu Soest des geschehenen Verbots ohngeachtet fortgesetzte Ausmünzung dieser Füchse entstandenem Übel nicht eher gesteuret, schlecht geraten, indem Ihr Eurem eigenen Geständnis nach von Ao. 1744 bis 1748, auch hernach von 1748 bis 1750 dagegen nichts veranlasset und der Vorwand, dass, weil die Füchse im Clevischen nicht gang und gebig wären, Ihr von der fortgesetzten Ausmünzung und dass selbige so häufig in Cours wären, nicht anders als durch die Steuerräte und Magisträte benachrichtiget werden können, ist gleichfalls sehr un-

erheblich, massen die Departementsräte doch hoffentlich die Grafschaft Marck bereiset haben werden, mithin es um dieselbe schlecht stehen und Unser Dienst übel wahrgenommen werden dürfte, wenn Ihr von allem erst durch die Steuerräte und Magisträte Nachricht gewärtigen wollet und nicht selbst von demjenigen, so in erwähnter Grafschaft vorgehet, Wissenschaft und Kenntnis haben solltet; dahero denn die in dieser Hauptsache von Euch bezeigte Nachlässigkeit oder unerlaubte Connivenz Euch hiedurch ernstlich verwiesen wird.

Was die Sache selbst anbetrifft, so tragen Wir Bedenken, den wegen Reducirung und Stempelung derer im Lande befindlichen sowohl ausländischen, als einländischen Füchse geschehenen Vorschlag zu genehmigen, eines Teils, weil es die Erfahrung mit sich bringet, dass der Reduction ohngeachtet denenjenigen, welche ihre Waren loszuschlagen ohnumgänglich nötig haben, die reducierete Münzen noch für voll aufgedrungen werden, anderen Teils, weil es hart sein würde, die auctoritate publica oder wenigstens doch mit Connivenz ausgemünzte Sorten zu reducieren und die Unterthanen dadurch in einen so starken Verlust zu setzen, wie denn auch die Stempelung ohnendlichen Schwierigkeiten unterworfen und also das beste sein dürfte, die falsche Füchse sowohl, als auch alle ausländische bisher, nicht weniger künftig etwan zum Vorschein kommende Füchse und andere dergleichen kupferne Münzen auf das allerschärfste und zwar bei Strafe von 8 gl. für jedes Stück, welche nicht nur von dem Ausgeber, sondern auch Annehmer zu erlegen, zu verbieten, hingegen nur die guten von denen Städten Hamm und Soest geprägete Füchse in der Grafschaft Marck gelten zu lassen, zumalen doch davon eine so grosse Anzahl nicht sein kann; und habt Ihr demnach deswegen das nötige zu verfügen, auch auf das wegen derer falschen und ausländischen Füchse und anderen dergleichen kupfernen Münzen zu erlassende Verbot mit der grössten Schärfe zu halten oder die schwereste Verantwortung zu gewärtigen.

Dass endlich der Magistrat zu Soest sich unternommen, wider die vielfältig in denen Jahren 1740, 1741, 1743, 1744

und 1748 ergangene Verbote dennoch mit Ausprägung derer Füchse fortzufahren, solches ist höchst strafbar, wie denn auch die Entschuldigung, dass der Stadt das jus monetandi zustehe, sehr unerheblich ist, indem sich von selbst verstehet, dass selbiges reichsgesetzmässig exercieret und keinesweges solche Münze in übermässiger Anzahl gepräget werden müsse, wodurch das Commercium gestöret und die Unterthanen in Schaden gesetzet werden können.

Wir sind dannenhero nicht allein wegen des Missbrauchs, sondern auch, da wider das verfügte Verbot gehandelt worden, das gerühmte Privilegium gänzlich aufzuheben und die so verwegene Magistratspersonen mit der empfindlichsten Strafe zu belegen, wohl befugt. Wir wollen aber für dieses Mal die äusserste Schärfe nicht gebrauchen, sondern nur erwähnte Magistratspersonen mittelst dieses verurteilet haben, eine Strafe von 100 Ducaten ex propriis zu bezahlen, welche Ihr also vor denenselben, allenfalls durch militairische Execution, beizutreiben habt, und ist der Magistrat dahin zu bedeuten, dass selbiger sich bei Vermeidung 1000 Ducaten Strafe nicht ferner unterstehen solle, Füchse oder andere dergleichen schlechte Münzen zu prägen, sondern allemal zuvor über die allenfalls auszumünzende Sorten Unser landesherrliche Approbation einzuholen und abzuwarten, wie Wir Uns denn ausdrücklich vorbehalten, dass, wenn sich finden sollte, dass Unsere Grafschaft Marck durch die geprägete Füchse zu sehr überschwemmet worden, mehrgemelter Magistrat die seit dem Jahr 1739 gegen Verbot geprägete 16269 Rth. Füchse wieder einziehen, einschmelzen und den Schaden davon tragen solle. Sind Euch übrigens u. s. w.

Frhr. v. Schrötter.